

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung vom 29. Mai 1960 über die Weiterführung der befristeten Preiskontrollmassnahmen

(Vom 24. März 1960)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 24. März 1960 über die Weiterführung der befristeten Preiskontrollmassnahmen,

beschliesst:

Art. 1

Die Volksabstimmung betreffend den Bundesbeschluss vom 24. März 1960 über die Weiterführung der befristeten Preiskontrollmassnahmen findet im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft am 29. Mai 1960 und, wo nötig, am Vortage statt.

Art. 2

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 3

Telegraphische Meldungen der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei.

Art. 4

Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 24. März 1960.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Max Petitpierre

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 29. Mai 1960 über die Weiterführung der befristeten Preiskontrollmassnahmen (Vom 24. März 1960)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.03.1960
Date	
Data	
Seite	1231-1231
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 909

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.